

# Verwaltungsgericht im Rheinland

In dem Verfahren vor der zweiten Kammer des Verwaltungsgerichtes der Evangelischen Kirche im Rheinland „Pfarrer Rolf Thumm gegen die Evangelische Kirche im Rheinland“ kam es gestern in Düsseldorf zur mündlichen Verhandlung. Der Pfarrer hatte gegen die Abberufung und die damit verbundene Beurlaubung, die Ende Oktober 2009 ausgesprochen worden waren, geklagt, ebenso gegen die Kürzung der Bezüge.

Schon am 12. Dezember 2011 hatte die zweite Kammer einen Vergleichsvorschlag vorgetragen, der zum Inhalt hatte, dass die Kirche ihren Abberufungsbeschluss zurücknimmt und dem Pfarrer zwei Drittel der eingehaltenen Gehaltsanteile zurückzahlt. Diesen Vergleichsvorschlag hatte die Kirchenleitung damals abgelehnt, konnte aber in der Begründung der Ablehnung keine weiteren substantiierten Gründe vortragen, wie der Vorsitzende Richter gestern vortrug.

So kam es gestern im 1. Sitzungssaal des Landeskirchenamtes zur mündlichen Verhandlung. Der vorsitzende Richter des Dreiergremiums der 2. Kammer war vormals Präsident des

Landessozialgerichtes von Nordrhein-Westfalen und damit wohl vertraut mit

Auseinandersetzungen einzelner gegen Institutionen. Mit der Zusammenlegung der beiden

Verfahren, bei denen das eine das andere bedingt, war der Rechtsanwalt des Klägers

einverstanden. Der Richter führte ein mit einer Zusammenfassung der Ereignisse. Es war der

Schimmelbefall im Pfarrhaus, das der residenzpflichtige Kläger in Eitorf bewohnte, der zum

Konflikt in der Gemeinde zwischen Pfarrer und Presbyterium führte. In einem solchen Fall müsse

der Vermieter das Haus in Ordnung bringen und sei schadensersatzpflichtig, so der Richter. Das

sei wohl nicht geschehen und in der Folge der Streit eskaliert. Der Pfarrer zog in ein eigenes

Haus. Es gab Ärger mit den Umzugskosten. In diesem Zusammenhang teilte das Presbyterium der

Landeskirche mit, „der Pfarrer sei pleite“. Auch im Verhältnis von Pfarrer und seiner Kollegin

gab es Unstimmigkeiten. Nach Darstellung des Gerichts wurde der Konflikt von der

Kirchenleitung von Anfang an höchst unprofessionell begleitet und konnte daher so eskalieren.

Das Presbyterium erhob starke Vorwürfe gegen den Pfarrer. Er habe Kirchenfester alleine bestellt,

ebenso einen Kreuzweg und die Kirchenorgel. (Selbstverständlich gab es in allen Punkten

Beschlüsse des Presbyteriums und zwar einstimmige Anm. d. Verf.) Auch finanzielle

Unregelmäßigkeiten seien ihm vorgeworfen worden. Der Pfarrer habe dann unter dem Titel

„Evangelische Christen in Eitorf“ eine Schrift herausgegeben, in der er seine Auffassung der

Dinge geschildert habe. Auf deren letzter Seite befand sich eine Gemeindebefragung, in der seine

Arbeit bewertet werden sollte. Die Verteilung der Schrift wurde vom Presbyterium sehr bekämpft.

Man versuchte sogar, sie mit einer gerichtlichen Verfügung zu verhindern.

„Wenn gegen einen Pfarrer derartige Vorwürfe erhoben werden, er habe Kirchenfenster alleine

bestellt und anderes, dann gibt es doch andere Möglichkeiten, den Pfarrer zur Ordnung zu rufen.“

Sie hätten jedes Mal ein Disziplinarverfahren eröffnen müssen. Ist das geschehen? fragte das

Gericht die Vertreterin der Kirchenleitung. „Wenn an den Vorwürfen etwas daran gewesen wäre,

müssten Sie (die Kirchenjuristin) jetzt zur Rechenschaft gezogen werden, weil sie unerlaubte

Vorgänge geduldet haben.“, so der Vorsitzende. „Was hat der Superintendent

getan? Er hätte das doch alles wissen müssen. Der hätte solche Vorgänge, wären sie substantiiert gewesen, gar nicht durchgehen lassen dürfen.“ (In Wirklichkeit hatte der Pfarrer sämtliche gegen ihn erhobenen Vorwürfe mit dem Nachweis der Protokollauszüge des Presbyteriums widerlegt – so am 1. September 2009 in der sogenannten Anhörung.) Das einzige Disziplinarverfahren gegen den Pfarrer – so erfragte der Richter bei der Prozessbevollmächtigten der Kirche - sei erst nach seiner Beurlaubung wegen einer unerlaubten Konfirmation durchgeführt und eingestellt worden! Aber da sei er schon beurlaubt gewesen. Man hatte alles laufen lassen. Das Krisenmanagement der Kirche in dem ganzen Zusammenhang, so das Gericht, sei höchst unprofessionell gewesen. Das Einzige, was der Kirchenleitung eingefallen sei, war, den Pfarrer abuberufen und ihn aufzufordern, sich unverzüglich eine neue Pfarrstelle zu suchen. „Warum haben sie nicht das Presbyterium hinausgeworfen, Sie hatten doch die Möglichkeit dazu. Mehr als 130 Gemeindeglieder hatten mit Unterschrift die Entlassung des Presbyteriums gefordert. Zwei Jahre vor dem Ruhestand einen Pfarrer abuberufen, das macht man einfach nicht. So betrügt man einen Menschen um Lebenszeit. Haben Sie einmal über die Würde des Menschen nachgedacht? Wie soll ein Mann, der durch Sie sozial geächtet wurde, eine neue Pfarrstelle finden? Er ist chancenlos, er ist verbrannt. Der Pfarrer hat 41 Jahre in der Kirche gearbeitet. Das wird von Ihnen gar nicht erwähnt, das wird nicht beachtet, es kommt nicht vor. Sie kürzten seine Bezüge, obwohl Sie schreiben, er sei pleite. Wo wurden da soziale und wirtschaftliche Verhältnisse geprüft und bewertet? Sie habe kein Ermessen ausgeübt. Sie können diesen Prozess nicht gewinnen. Die Begründung der Ablehnung des Vergleichs vom 12. Dezember ist genauso dürftig wie die Begründung der Abberufung“, so der Richter.

Alle Vorwürfe seien von der Kirchenleitung in der Begründung des Abberufungsbeschlusses auf zehn von 14 Seiten zitiert; in dem Vergleichsvorschlag im Dezember hatte der Berichterstatter formuliert, es seien Vorwürfe nur kolportiert aber nicht hinterfragt worden. Eine inhaltliche und substantielle Prüfung habe nie stattgefunden. Die Kirchenleitung habe sich damit begnügt, das Presbyterium über einen Abberufungsantrag abstimmen zu lassen, danach den Kreissynodalvorstand. Dann habe man die Abberufung verfügt. Das „Ermessen“ sei nicht ausgeübt worden. Das, so das Gericht, sei juristisch nicht tragbar.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Anschließend stellte der Vorsitzende fest, man sei zu der Auffassung gekommen, dieses Verfahren müsse man auch anders beenden können. An die Adresse der Kirchenleitung formulierte er: „Sie formulieren ihren Erlass neu und nehmen die Abberufung zurück, in der Folge korrigieren Sie selbstverständlich auch die finanziellen Kürzungen. Wir räumen Ihnen diese Möglichkeit nur ein unter der Maßgabe, dass Sie nicht in Revision gehen. Wenn Sie das nicht akzeptieren, bekommen Sie ein Urteil. Darin werden allerdings Dinge stehen, die für Sie sehr unangenehm sein werden.“ Der Rechtsanwalt stimmte als Vertreter von Pfarrer Thumm den Anträgen des Gerichtes zu.

Die Vertreterin der Kirchenleitung - obwohl bevollmächtigt -, sah sich nicht in der Lage, sofort zuzustimmen, versprach aber „zeitnah“ zu reagieren.

133 Abberufungsverfahren in der Rheinischen Kirche, so der Vorsitzende des Pfarrvereins Rheinland, Friedhelm Maurer, gestern in Düsseldorf wurden ohne Ausnahme zu Ungunsten der Pfarrer entschieden. Not und Elend hatte dies zur Folge. Ehen und ganze Existenzen sind daran zerbrochen. Viele wurden und werden damit nie fertig. Er bedankte sich bei Angela Thumm, dass sie in der langen Zeit zu ihrem Mann gehalten und ihm beigestanden hat.

Im Gerichtssaal anwesend waren Pfarrer, die sich ebenfalls in einem Abberufungsverfahren befinden. Sie verließen den Ort zuversichtlicher als sie gekommen waren.